

**Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz
der EKD – AGVwGG.EKD)**

Vom 18. November 2010

(KABl. 2010 S. 345)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD	17. Juni 2021	KABl. 2021 I Nr. 53 S. 110	§ 3 § 4 § 5 Abs. 3 § 5 Abs. 6 Satz 2 § 5 Abs. 7 § 6 Satz 3 § 7 Satz 2 § 8 § 8 § 9 Überschrift § 9 Abs. 3 bisheriger § 9	neu gefasst neu gefasst geändert geändert geändert neu gefasst geändert eingefügt neu nummeriert geändert aufgehoben aufgehoben

Inhaltsübersicht¹

§ 1	(Zu § 2 VwGG.EKD)
§ 2	(Zu § 5 VwGG.EKD)
§ 3	(Zu § 6 Absatz 2 und 3 VwGG.EKD)
§ 4	(Zu § 11 VwGG.EKD)
§ 5	(Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)
§ 6	(Zu § 18 VwGG.EKD)
§ 7	(Zu § 31 Absatz 4 VwGG.EKD)
§ 8	(Zu § 65 VwGG.EKD)
§ 9	(Außerkräftreten, Inkrafttreten)

Die Landessynode hat nach Artikel 158 Kirchenordnung² in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
(Zu § 2 VwGG.EKD)

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.

§ 2
(Zu § 5 VwGG.EKD)

1Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung² gewählt. 2Die Wahl wird nach Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung² vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.

§ 3³
(Zu § 6 Absatz 2 und 3 VwGG.EKD)

(1) Das vorsitzende Mitglied der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der übrigen Mitglieder beauftragt werden.

(2) Die Namen der Mitglieder der Verwaltungskammer einschließlich Stellvertretung sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

² Nr. 1.

³ § 3 neu gefasst durch Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021.

§ 4¹**(Zu § 11 VwGG.EKD)**

Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung der EKD – EntschV.EKD² vom 1. Juli 2011 [ABl. EKD 2011 S. 146] in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden.

§ 5³**(Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)**

(1) ¹Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. ²Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. ³Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung,
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen,
5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und
6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen.

(5) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. ²Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. ³Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) ¹Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausge-

¹ § 4 neu gefasst durch Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021.

² Nr. 138.

³ § 5 Abs. 3, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 geändert durch Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021.

übt. 2Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein dem vorsitzenden Mitglied oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.

(7) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds der Verwaltungskammer erlässt.

§ 6¹

(Zu § 18 VwGG.EKD)

1Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. 2Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. 3Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, erlässt diesen das Landeskirchenamt. 4Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.

§ 7²

(Zu § 31 Absatz 4 VwGG.EKD)

1Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. 2Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478–484 ZPO).

§ 8³

(Zu § 65 VwGG.EKD)

(1) 1Die §§ 55b und 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD⁴ nicht entsprechend. 2In diesen Verfahren gelten die §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 55a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ab dem 1. Januar 2022 sowie mit der Maßgabe entsprechend, dass Kirchengemeinden und aus ihnen zusammengeslossene Verbände nach dem Verbandsgesetz keiner Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente unterliegen.

1 § 6 Satz 3 neu gefasst durch Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021.

2 § 7 Satz 2 geändert durch Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021.

3 § 8 neu eingefügt durch Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021.

4 Nr. 120.

(2) Die Anwendung der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung gemäß Satz 2 kann durch Beschluss der Kirchenleitung, der im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen ist, bis längstens 1. Januar 2023 ausgesetzt werden.

§ 9¹²

(Außerkrafttreten, Inkrafttreten)

(1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ § 8 neu nummiert, Überschrift geändert und Abs. 3 aufgehoben durch Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 17. Juni 2021.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2010.

